

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 10/95

BESCHLUSS

vom

15. Februar 1996

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Fischer
Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 15. Februar 1996
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Karlsruhe vom 22. De-
zember 1994 wird nicht angenommen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft keine ungeklärten Rechtsfragen
von grundsätzlicher Bedeutung auf, und die Revision hat im
Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Nach Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß § 128
ZVG hat ein vor Ablauf von sechs Monaten gestellter Antrag
auf Zwangsversteigerung des Grundstücks rangwahrende Wir-
kung im Sinne von § 129 ZVG, falls er wirksam ist. Fehlt es
an einer zureichenden dinglichen Vollstreckungsklausel, ist
der Antrag, mit dem die Zwangsversteigerung wegen des ding-
lichen Anspruchs beantragt wird, nur mangelhaft, aber nicht

- 3 -

unwirksam. Das Vollstreckungsgericht hat den Gläubiger auf den Mangel des Antrags hinzuweisen und eine Frist zu dessen Beseitigung zu setzen.

Hat das Vollstreckungsgericht statt dessen in Verkennung der Rechtslage die Zwangsversteigerung angeordnet, später aber die Anordnung als rechtswidrig aufgehoben, steht dies im Sinne von § 129 Satz 2 ZVG einer Aufhebung nach § 31 Abs. 2 (muß heißen: § 31 Abs. 1 Satz 2) ZVG oder einer Rücknahme des Antrags nicht gleich. In beiden Fällen trifft der Rangverlust den Gläubiger nicht ohne seinen Willen. Damit ist nicht vergleichbar, wenn das Vollstreckungsgericht die Anordnung der Zwangsversteigerung als rechtswidrig aufhebt. Ob in einem solchen Falle die rangwahrende Wirkung eines rechtzeitig gestellten, wirksamen Antrags erhalten bleibt (vgl. Eickmann, in: Steiner, ZVG 9. Aufl. § 129 Rdnr. 11 unter a, c; Schiffhauer, in: Dassler/Schiffhauer/Gerhardt/Muth, ZVG 12. Aufl. § 129 Rdnr. 5, 6; Zeller/Stöber, ZVG 14. Aufl. § 129 Anm. 2.4; vgl. auch Mohrbutter/Drischler, Die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungspraxis 7. Aufl. S. 723; Böttcher, ZVG § 129 Anm. III 2 a.E.; Jaeckel/Güthe, ZVG 7. Aufl. §§ 128, 129 Rdnr. 10) oder ob mit Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses eine neue Frist für die Beantragung der Wiederversteigerung zu laufen beginnt (§§ 211 Abs. 2, 212 Abs. 1 BGB), braucht

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Senat nicht zu entscheiden. Denn eine neue in Gang gesetzte Frist hätte der Gläubiger gewahrt.

Kreft

Stodolkowitz

Fischer

Zugehör

Ganter